

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1902

38 (8.2.1902) Badischer Landtag. Sitzungsbericht aus der Zweiten
Kammer. 34. öffentliche Sitzung

Badischer Landtag.

Sitzungsbericht aus der Zweiten Kammer.

34. öffentliche Sitzung

am Donnerstag den 6. Februar 1902.

Am Regierungstisch: Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Frhr. v. Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rath Hübsch, Geh. Oberregierungsrath Bescherer, Ministerialrath Dr. Treßler, Ministerialrath Dr. Düringer, Ministerialrath Dr. Reichardt, Oberamtsrichter Dr. Meißner.

Präsident Günner eröffnet die Sitzung um 9¹/₄ Uhr.

Nach Anzeige der Einläufe wird auf Vorschlag des Abg. Wacker die Kommission zur Verathung des Gesetzesentwurfs, die Landwirtschaftskammer betreffend, gebildet.

Auf Antrag des Abg. Wacker wird der Gesekentwurf, die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 betreffend, einer aus 13 Mitgliedern bestehenden Sonderkommission und der Entwurf eines Fahrnißversicherungsgesetzes derselben Kommission überwiesen.

Hierauf wird die Justizdebatte fortgesetzt.

Abg. Eder schließt sich den auf die Strafrechtspflege bezüglichen Ausführungen des Abg. Fehrenbach an. — Unter früheres Grundbuchrecht sei dem neuen bedeutend vorzuziehen. Heute sei das Verfahren zur Bewirkung der Grundbucheinträge sehr langwierig und schleppend. Auch die hierdurch verurachten Kosten seien so hoch, daß der Wunsch nach Wiedereinführung des alten Rechts sehr gerechtfertigt sei.

Die Stadt Ladenburg wünsche dringend, wieder ein Amtsgericht zu erhalten, und wenn man den für Mannheim vorgesehenen weiteren Amtsrichter nach Ladenburg versetzen würde, so würden der Staatskasse keine großen Kosten erwachsen. Redner empfiehlt den Neubau eines Amtsgefängnisses für Mannheim, da die bestehenden Mißstände dringend nach Abhilfe verlangen.

Abg. Mampel dankt namens der Gemeinde Gauangeloch für den Staatszuschuß zum Neubau eines Schulhauses und bittet die Regierung, der Stadt Neckargemünd wiederum ein Amtsgericht zu geben.

Abg. Virenmayer glaubt, daß in der Stimmung der Bevölkerung über das Grundbuchwesen sich ein großer Umschwung zeige. Während die Stimmung dem alten Recht gegenüber sich durch den Vers charakterisire: „D bleib' bei mir und geh' nicht fort“, finde die Stimmung dem neuen Recht gegenüber wohl ihren Ausdruck in dem Lied:

„O Grundbuch jung, o Grundbuch schön,
D hätt' ich niemals dich gesehn!“

Man sei gegen die Regierung ungerecht, wenn man ihr aus der Einführung des neuen Rechtszustands einen Vorwurf mache. Die Regierung habe einem aus dem Hause gekommenen Wunsche nachgegeben, als sie den heutigen Zustand einführt. Es sei eine altgermanische Ueberlieferung, das Grundbuch bei den Gemeinden zu haben, und — bei den Vorschriften des Reichsgesetzes — konnte man diese Ueberlieferung nur in der geschehenen Weise festhalten. Redner nimmt die Justizkommission in Schutz, welche die heutige Organisation geschaffen habe. Hätte man damals wohl die Grundbücher beim Amtsgericht konzentriren können, so sei dies heute nicht mehr angängig.

— Die Beschränkung der kommunalen Grundbuchführung auf Städte von mehr als 10 000 Einwohnern, habe ihm auch nicht gefallen. Nicht die Einwohnerzahl, sondern die Tüchtigkeit der Rathschreiber sollte Voraussetzung sein für die Ueberweisung der Grundbuchführung an die Gemeinden. Man könne aber eben nicht voraussehen, ob der Nachfolger eines tüchtigen Rathschreibers wieder tüchtig sein werde. — Bezüglich der den Gemeinden aus der Grundbuchführung erwachsenden Kosten bittet er die Regierung, den Gemeinden gegenüber nachgiebiger zu sein, die Lasten seien für einen großen Theil unserer Gemeinden zu hoch. Mit den angeforderten 430 000 M. komme man nicht weit, es empfehle sich ein Nachtragskredit. Den Rathschreibern müsse man einen größeren Gehälrenantheil zuweisen, um tüchtige Elemente der Grundbuchführung zu erhalten.

Die Ausführungen des Abg. Fröhauß über den Strafprozeß haben ihn in bedeutendes Erstaunen versetzt, erstens weil er Dinge vorbrachte, die in den Reichstag gehören

aber nicht hierher, zweitens weil er die Justizverwaltung geradezu aufforderte, sich in die Rechtsprechung einzumischen, drittens habe Fröhlich auch gar keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht, sondern nur eine Reihe von Einzelheiten. Wenn sich allerdings eine derartige Beschränkung der Verteidigung im Falle Stubenrauch erweisen ließe, wie sie der Abg. Fröhlich behauptete, so läge ein schwerer Verstoß wider das Prozeßrecht vor, der sogar einen Revisionsgrund abgäbe. — Wollte man an Stelle der dreitägigen Frist des § 199 Strafprozeßordnung eine solche von drei Wochen setzen, so würden wohl die Beschwerden über eine solche unnötige Verschleppung der Prozesse kein Ende nehmen. Es handle sich ja dabei lediglich um eine Frist zur Stellung von Anträgen. — Wenn ein Antrag auf Vornahme eines Kreuzverhörs gestellt werde, so werde dem Antrag wohl stets entsprochen. Er werde aber meistens nicht gestellt, sei übrigens auch nicht notwendig, da durch die Frage des Vorliegenden die Aussagen der Zeugen in der wünschenswertesten Weise klargestellt würden.

Eine Einmischung der Justizverwaltung in die Rechtsprechung widerspreche dem § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Es läge aber eine solche unzulässige Einwirkung vor, wenn vom Ministerium eine Anweisung über die Fassung der Rechtsbelehrung erteilt würde. — Auch die Beschwerde wegen des Schadensersatzes für notwendige Auslagen, die den Freigesprochenen nicht gewährt werde, sei nicht dringlich. Sehr oft werden der Staatskasse die dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen aufzuerlegt, man müsse aber immer einen darauf bezüglichen Antrag abwarten und einen Unterschied machen zwischen Freisprechung mangels Beweises und zwischen einer solchen wegen nachgewiesener Unschuld.

Die vielen Erlasse über das Grundbuchwesen seien durch die Schwierigkeit der Materie bedingt. Hierfür und für das große blaue Buch, die Grundbuchdienstleistung, sage er der Regierung und dem Herrn Verfasser seinen vollen Dank. Die Vorzüglichkeit der Dienstleistung könne auch der anerkennen, der — wie Redner — sie noch nicht ganz gelesen habe. (Heiterkeit.)

Schließlich wendet sich Redner gegen die Aufforderung des Abg. Fehrenbach, in der Zulassung einer Partei zum Armenrecht vorsichtiger zu sein. Redner möchte nicht derjenige sein, der den Vorwurf einer solchen Beschränkung der Unbemittelten im Rechtsschutz auf sich lade. — Der Vorwurf des Abg. Fehrenbach, die Vorstehenden der Strafammer arbeiten zu langsam, lesen zu viel in den Untersuchungsakten und begeben sich in zu große Abhängigkeit von den Gendarmereimeldungen, sei nicht begründet. Die rascheste Erledigung eines Strafprozesses sei nicht immer die beste.

Mit dem Abg. Armbruster sei er einverstanden, wenn er vollständige Gleichstellung der Amtsrichter mit den Landgerichtsräten verlange. Er hoffe, daß dann auch die Dienstzulage der alten Landgerichtsräte in pensionsfähiges Gehalt verwandelt werde.

Abg. Zehner wendet sich gegen die Ausführungen des Abg. Birkenmayer über unser Grundbuchwesen. Die Stimmung gegen die neue Organisation in den Landgemeinden sei nicht so aufzufassen, als ob irgend Jemand, den es angehe, eine Verlegung des Grundbuches an das Amtsgericht wünsche. Er sei immer der Ansicht gewesen, daß das Grundbuch an den Ort gehöre, wo die Grundstücke liegen und die Eigentümer wohnen. Es seien ja andererseits auch die Mißstände nicht zu verkennen, die dadurch entstehen, daß der Grundbuchbeamte nicht an dem

Orte wohne, wo sich das Grundbuch befindet. Wenn aber einmal das neue Grundbuchrecht vollständig eingeführt sei, dann würden eine Reihe von Abänderungen und Verbesserungen möglich sein, die geeignet seien, die jetzigen Mißstände zu beseitigen. — Redner tritt ebenfalls für eine Erweiterung der Kompetenzen der Rathschreiber mehrerer Gemeinden zu einem Grundbuchbezirk an, ob es nicht empfehlenswerth wäre, für kleinere Grundbuchbezirke besondere Grundbuchbeamte aus dem Stande des Gerichtsschreiberpersonals anzustellen.

Die gerügten Mißstände auf dem Gebiet des Notariats und des Grundbuchwesens würden bei einer anderen Organisation des Notariats zum Theil durch eine Vermehrung der Notariatsämter gehoben werden können. Er sei der Ansicht, daß die Grundbücher auch in Zukunft auf den Rathhäusern verbleiben müßten. Von den Freunden einer Verlegung der Grundbuchämter an die Amtsgerichte würden die Schwierigkeiten in dieser Beziehung unterschätzt.

Zur Frage der städtischen Grundbuchämter müsse er sagen, daß der Abg. Fehrenbach seine Schüsse nach einer Seite gerichtet habe, von der gar kein Angriff erfolgt sei. Es sei nur angeregt worden, dem Staat an den hohen Gebühreneinnahmen der Städte einen Antheil zu gewähren. Er müsse da eben sagen, daß es gewiß keine richtige Organisation sei, wenn der Staat mit seinen Grundbuchämtern ein hervorragend schlechtes Geschäft mache, während die Städte große Einnahmen erzielen. Die Behauptung, daß die Städte in der Grundbuchführung höhere Leistungen prästieren, könne er nicht als richtig anerkennen. Die Aufwendungen für Räume und Hilfspersonal müßten auch die Landgemeinden machen. Das Einzige, was die Städte eigentlich mehr leisten, sei die Bezahlung des juristisch gebildeten Grundbuchbeamten. Die Hauptpflicht der Städte für diese Beamten, wegen der viel Aufsehens gemacht werde, sei nicht so gefährlich für die Städte, die ja wohl meist Liergegenen versichert seien. In einer größeren badischen Stadt betrage die Versicherungsprämie, die die Stadt hierfür bezahlen müsse, 80 Mark. Das sei also der ganze finanzielle Effekt! — Der Staat, dem die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Grundbuchwesen zustehe, könne deshalb auch einen Antheil an den Gebühreneinnahmen der Städte verlangen, den er auch früher — unter dem alten Grundbuchrecht gehabt habe.

Vom Regierungstisch aus sei auf die großen Lasten, die der Staatskasse aus der Grundbuchführung erwachsen seien, hingewiesen worden. Wenn man den Städten auch nur 200 000 M. von ihren Einnahmen nehmen würde, so würde es möglich sein, mit dieser Summe die Rathschreiber — entsprechend dem Wunsche des Hauses — aufzubessern. Er habe sich gewundert, daß der Herr Referent diesen Punkt nicht berührt habe. Er würde es für durchaus begründet halten, wenn schon im angeforderten Gesetzentwurf eine Theilung der Einnahmen der Städte aus der Grundbuchführung erfolgen würde. Damit würden eben Mittel zur Aufbesserung der Rathschreiber gewonnen.

Der Abg. Fehrenbach habe gemeint, daß die Städte nicht als die begünstigteren Kinder des Staates zu betrachten seien. Bei neuen Anforderungen für die Universitäten, für kostspielige Bahnhofbauten (wie der Karlsruher) u. s. w. sei nie die Rede davon, etwa von den Städten im Voraus einen Beitrag zu den Kosten zu verlangen. Wenn aber von den kleinen Landgemeinden eine Haltestelle oder dergleichen gewünscht werde, dann heiße es:

"Bauer, was zahlst Du dafür?" Ganz genau so liege es, wenn es sich um die Errichtung neuer Amtsgerichts- sige in kleinen Städten handle. Diese Zustände empfinde er als eine Ungerechtigkeit. Wenn das so bleibe, so würde man sagen können, daß in unserem Staat im Verhältnis der Städte zu den Landgemeinden der Grundsatz gelte: "Denn ich bin groß und du bist klein."

Auf die Bemerkungen des Abg. Dr. Binz über die Fassung des Eröffnungsbeschlusses im Privatklageverfahren (hinreichend verdächtig) möchte er seinerseits sagen, daß er darauf keinen großen Werth lege. Man dürfe eben einen solchen Ausdruck nicht zu tragisch nehmen. Es wäre ja möglich, durch Anberaumung von Sühneterminen und durch vorherige Vernehmung von Zeugen Abhilfe zu schaffen. Dem siehe aber in den großen Städten mit ihrer großen Zahl von Privatklagesachen die große Arbeitslast der Strafrichter oft hinderlich entgegen, die deshalb nicht gern zweimal dieselben Zeugen einvernehmen. Manche Mängel unseres Strafverfahrens seien darauf zurückzuführen, daß den Gerichten nicht ein ähnliches Organ zur Verfügung stehe, wie es die Staatsanwaltschaft in der Kriminalpolizei besitze.

In der Frage der Zulassung zum Armenrecht seien die Aussichten eines Prozesses oft schwer zu beurtheilen. Auch hier wäre es vielleicht von Vortheil, Vorerhebungen durch ein ähnliches Organ wie die Kriminalpolizei — vielleicht in Anlehnung an das Gerichtsvollzieherinstitut — machen lassen zu können. Dasselbe gelte übrigens auch bei den in den Städten häufigen Beschwerden im Zwangsvollstreckungsverfahren.

Zu den Ausführungen des Abg. Fröhlich über Mißstände in unserer Strafrechtspflege bemerkt Redner, daß es für ihn — ebenso wie für seinen Kollegen Birkenmayer — sehr auffallend gewesen sei, daß Fröhlich an allen Ecken und Enden nach der Justizverwaltung geseufzt habe. Die Mängel, die er gerügt habe, seien zum Theil von der Art gewesen, daß sie uns nichts Neues gebracht haben. Was darüber hinaus vorgebracht worden sei, sei entweder unrichtig oder eine unzulässige Generalisierung eines einzelnen Falls. Das Urtheil des Abg. Fröhlich beruhe wohl weniger auf objektiven Thatsachen, als auf einer subjektiven Stimmung, in der er sich seit langer Zeit den Justizbehörden gegenüber befinde. — Der Abg. Fröhlich habe es mit Recht als das Ideal unserer Zivilprozessordnung bezeichnet, daß die Beweishebungen vor dem erkennenden Gericht selbst stattfinden. Dem stehen aber eben große thatsächliche Hindernisse entgegen. Er glaube übrigens, daß für eine Durchführung dieses Prinzips in der Regel kein Bedürfnis vorhanden sei, sondern nur dann, wenn die Glaubwürdigkeit oder Zuverlässigkeit von Zeugen in Frage käme. Mindestens eben so wichtig wie die Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gericht sei aber die Anwesenheit der Rechtsanwälte bei den Beweissterminen, und nur zu häufig bleiben sie aus. — Unser Strafverfahren sei in der That verbesserungsbedürftig, das werde einer der bei einer Revision unserer Strafprozessordnung zu berücksichtigenden Punkte sein. — Zu den Klagen des Abg. Fröhlich über die Behandlung der Verteidiger müsse er doch sagen, daß der Verteidiger die Rechte seines Klienten schlecht wahr, wenn er von dem Beschwerderecht bei Verkürzung seiner Rechte keinen Gebrauch macht und die Beschwerden erst hier geltend macht. — Die Klagen über zu seltene Bestellung von Officialverteidigern seien nicht berechtigt. Das Gleiche gelte von den Einwendungen gegen die Fristbestimmung nach § 199 der Strafprozessordnung, die in Mannheim oft nur auf einen Tag bestimmt werde — was im Einzelfall sehr wohl das Richtige sein könne nach einer längeren Voruntersuchung —, und von den

Bemerkungen gegen die jetzige Praxis in der Gewährung von Strafausschub. — Er könnte es weiter nur als ein psychologisches Räthsel bezeichnen, wenn dieselben Leute, die am Dienstag als Civillammervorsitzende so lebenswürdige Engel seien, am Mittwoch in der Strafkammer sich zu boshaften Mephistos verwandeln würden. Wenn übrigens thatsächlich die Behandlung des Publikums in einer Strafkammer keine angemessene wäre, so sei ein genügender Schutz dagegen in der Oeffentlichkeit der Verhandlungen und dem Beschwerderecht gegeben.

Redner bespricht dann den Erlaß des preussischen Justizministers betreffend die Ausbildung der Juristen, nach welchem die Abiturienten der Realanstalten in Zukunft zum juristischen Studium zugelassen werden sollen. Er könne eine derartige Bestimmung nicht verstehen und sich nicht vorstellen, wie derjenige, der kein Latein gelernt habe, die durchaus notwendigen juristischen Quellenstudien betreiben, die juristische Terminologie verstehen könne. — Er bitte den Justizminister um Auskunft, wie er sich zu dieser Frage stelle.

Für das Mannheimer Landgericht sei eine weitere — außer der bereits angeforderten — Richterstelle notwendig. Nach der neuen Justizstatistik weise das Vorjahr für dieses Gericht 876 Prozesse, 107 Beweisbeschlüsse, 190 kontradiktorische Urtheile mehr auf als im Jahr 1900. Dieser Geschäftszuwachs reiche weit über das gewöhnliche Deputat eines Landgerichtsraths hinaus. Die Komplettierungen unserer Gerichte kommen immer hinten nach. Es wäre vielleicht zweckmäßiger, die Anforderungen neuer Stellen erst nach Erscheinen der Justizstatistik im Nachtragsetat zu bringen, um dies zu vermeiden. Er bitte schließlich die Regierung, den Kanzleien der großen Landgerichte immer voll arbeitsfähiges Personal zuzuweisen. In dem Mannheimer Fall, den er hier im Auge habe, sei allerdings auf Reklamation Abhilfe erfolgt.

Redner bespricht dann zum Schluß die baulichen Zustände im Mannheimer Landgericht.

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Frhr. v. Dufsch: Er glaube im Sinne aller zu handeln, wenn er auf die Wünsche verschiedener Redner hinsichtlich des Grundbuchwesens und Notariats nicht nochmals in extenso eingehe. Die Regierung sei bemüht, die Rathschreiber auf dem früheren Stand ihrer Einnahmen zu erhalten. Man müsse ihr aber Zeit lassen. Sie wisse ja noch gar nicht, wie die Verhältnisse sich gestalten werden. Der Herr Referent im Ministerium habe schon mitgetheilt, daß 430 000 Mark für die Rathschreiber verwendet und die Gebührensätze eventuell erhöht werden. Er bitte also, sich zu gedulden und nicht immer Wünsche zu wiederholen, von denen er sagen könne: sie werden, so weit als möglich, erfüllt werden.

In der Frage der Gemeindegrundbuchämter — man spreche besser von Grundbuchämtern der großen Städte — müsse langsam vorgegangen werden. Die Sache sei nicht so klar, daß einfach mit einem Federstrich dekretirt werden könnte: wir nehmen den Städten so und so viel ab von ihren Einnahmen. Wir können die Sache nicht jetzt aus dem Handgelenk machen. Zu den Argumenten, die zu Gunsten der Städte in dieser Frage vorgebracht worden seien, könne er noch eines hinzufügen: die Städte haben auch früher schon erhebliche Einnahmen aus der Grundbuchführung gezogen. Das ganze Material müsse mit Ruhe geprüft werden. — Dazu sei aber während einer Landtagsession am wenigsten Zeit. Es sei ganz gewiß die Möglichkeit vorhanden, mit den Städten hier zu einem Ausgleich zu kommen.

Wenn g...
der...
eben...
entleg...
regl...
klein...
us den...
totari...
andere...
ne Be...
en. Er...
Zukun...
on des...
an die...
fester...
müsse...
ch eine...
erfolg...
an die...
heil zu...
h sein...
t seine...
Besch...
erziel...
uchst...
cht als...
ne und...
machen...
en, in...
samten...
gen der...
ich für...
t sein...
erhöht...
müsse...
ekt! —
aufst...
h auch...
Städte...
Grund...
Dasten...
dachten...
auch...
würde...
Rath...
s —
Herr...
de es...
getun...
a der...
Damit...
reiber...
Städte...
de...
Um...
r...
übten...
ngen...
alte...
es:

2.
u ng
ndelt
erte
ische
sie
alte.
egen
ter...
eds
nes
bis
o n
ung
e r.
die
zu
stul...
sche
lun...
zu
auf...
am...
ser...
als
gen...
me...
pu...
me...
tere...
nes...
rde...
der...
dem...
ter,
er...
re...
nt...
uf...
te...
n...
uf...
hl...
ur...
e...
en...
e...
id...
m...
e...
t...
je...
te...
a...
u...
f...
e...
r

Der Abg. Zehnter habe eine Reihe straf- und zivilprozessualischer Fragen berührt, in denen eine Reform der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Sache der Reichsgesetzgebung wäre. — Er könne nicht zugeben, daß, was die Handhabung der Reichsgesetzgebung betreffe, unsern Gerichten ein irgendwie begründeter und substantiierter Vorwurf gemacht werden könne. — In der Gewährung des Armenrechts — das bemerke er gegenüber dem Abg. Zehrenbach — sollte nicht geizig werden. Es sei ja eine sehr bedauerliche Folge, daß dadurch die Anwälte oft beschwert werden, aber die Interessen des rechtsuchenden Publikums müssen hier vorgehen. Wenn insbesondere die Praxis des Oberlandesgerichts in dieser Richtung getadelt worden sei, so müsse er doch sagen, daß mit dem Unterliegen einer Partei in einer Instanz doch noch nicht die Ausichtslosigkeit ihrer Sache ausgemacht sei; jeder Prozeß könne von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet und noch in höher Instanz zu Gunsten der armen Partei entschieden werden.

Wenn der Abg. Zehnter den Wunsch ausgesprochen habe, es möchte den Gerichten ein Organ zur Seite stehen, durch das die Gerichte in untergeordneten zivilprozessualen Fragen Ermittlungen — ähnlich wie die Staatsanwaltschaft durch die Kriminalpolizei — veranstalten lassen könnten, so wisse er nicht, wie sich der Herr Abgeordnete ein solches Organ und seine Thätigkeit vorstelle. Bei seinen hierher gehörigen Ausführungen sei dem Abg. Zehnter übrigens insofern ein Irrthum unterlaufen, als thatsächlich die Kriminalpolizei außerordentlich viel von den Gerichten in Anspruch genommen werde. Die Bemerkungen des Abg. Zehnter würden bei einer künftigen Reform der Zivilprozessordnung vorzubringen sein.

Der Abg. Zehnter habe dann weiter eine Reihe von besonderen Wünschen hinsichtlich des Landgerichts Mannheim vorgetragen. Er habe angeregt, künftig neue Richterstellen erst im Nachtragsetat anzufordern, wenn die Justizstatistik des letzten Jahres erschienen sei. Das würde er für sehr bedenklich halten, es würde von weitgehenden Konsequenzen für die Ausdehnung des Nachtragsetats überhaupt sein; es müsse eine Caesur in einem gewissen Zeitpunkt eintreten und das sei der der Aufstellung des Budgets im Sommer vor dem Zusammentritt des Landtags. Wenn dann nachträglich ein Bedürfnis nach Vermehrung des Richterpersonals eintrete, dann müsse man sich eben mit dem im Hause allerdings nicht beliebten — Hilfsrichtern behelfen.

Den Wunsch des Abg. Zehnter, daß die Kanzlei des Mannheimer Landgerichts nur voll arbeitsfähiges Personal erhalte, müsse er als berechtigt anerkennen. Aber die Regierung habe eben oft nicht genügendes Personal zur Verfügung. Es werde gewiß geschehen, was geschehen kann, aber wir können eben nicht immer Personal erster Güte nach Mannheim schicken.

Die vorliegenden Mängel in den baulichen Verhältnissen des Mannheimer Landgerichts könne die Regierung nicht beseitigen, da die fraglichen Privatwohnungen nicht entfernt werden können.

Zum Erlaß des preussischen Justiz- und Kultusministeriums vom 1. Februar d. J. betreffend die Vorbildung der Juristen bemerkt Redner: Gedanken habe sich die Regierung hier allerdings schon gemacht, es wäre ihr aber zu viel zugemuthet, wenn man erwartete, daß sie zu diesem Erlaß, der noch der Ergänzung bedürfe, schon eine bestimmte Stellung eingenommen habe. Eins könne er heute schon erklären, daß auch unsere Regierung die Bil-

dung des humanistischen Gymnasiums für die richtige Vorbildung zum juristischen Studium hält. (Beifall.) Den Abiturienten der Oberrealschulen und Realgymnasien sei aber schon jetzt die Möglichkeit gegeben, nach Ablegung von Ergänzungsprüfungen zum juristischen Studium zugelassen zu werden.

Ob wir einmal dazu kommen werden, das, was jetzt in der Ergänzungsprüfung verlangt wird, auf die Universtität zu verlegen, erst dort den Nachweis zu verlangen, daß der künftige Jurist die nöthigen Vorkenntnisse zum Verständnis insbesondere der römischen Rechtsquellen hat, wird davon abhängen, wie die Sache in Preußen weiter geordnet werden wird.

Zum Schluß bemerkt Redner, daß nicht die Absicht bestehe, bei uns ein juristisches Zwischenglied nach bayerischem Vorbild einzurichten; eine andere Frage sei, ob nicht, wie in Preußen, die Schaffung eines Zwischengliedes nach den ersten vier Semestern empfehlenswert wäre.

Abg. Muser ersucht die Großh. Regierung, dem Landgericht Offenburg — und den Landgerichten überhaupt — Mittel zur Befriedigung der Litteraturbedürfnisse zur Verfügung zu stellen. Früher sei ein Auerum hierzu bewilligt worden, während heute die Litteratur auf die Handkasse verwiesen sei. Die Bestimmung einer für Litteraturzwecke zu verwendenden Summe sei dringend zu empfehlen.

Auch bittet Redner zu wiederholten Malen, das Landgerichtsgebäude in Offenburg auf Abbruch zu veräußern. Die Räume seien absolut unzulänglich, es sei nicht einmal ein Raum zur Vornahme des Zeugenverhörs vorhanden. Trotz der vom Regierungskollegium aus ergangenen Versprechungen erscheine im vorliegenden Budget wieder keine Position für das Landgericht Offenburg.

Abg. Dr. Binz erwidert auf die Ausführungen des Abg. Frühauß, die den Anschein erwecken mußten, als ob die Verhältnisse unserer Strafrechtspflege überhaupt und insbesondere bei uns in Karlsruhe äußerst beklagenswerth seien. Der Abg. Frühauß habe wohl nicht die Absicht gehabt, die von ihm vorgetragene Fälle zu verallgemeinern. So habe es aber geschehen, und daher kommen wohl die scharfen Erwidierungen, die ihm aus diesem hohen Hause wurden. Diesen scharfen Zurückweisungen müsse er sich anschließen. Sein Urtheil dürfe sich wohl größere Bedeutung beilegen als dasjenige des Abg. Frühauß, da er schon bedeutend länger — beiläufig 25 Jahre — den Beruf eines Rechtsanwalts in Karlsruhe ausübe. Insbesondere könne man nirgends ein ersprießlicheres Zusammenwirken von Richtern und Anwälten finden als in Karlsruhe in den letzten Jahren. Auch der Unterschied der Haltung des Richters in den Civil- und Strafkammern könne nicht anerkannt werden. Die großen Unannehmlichkeiten, die dem Richter in den Strafkammerverhandlungen durch den Angeklagten und — der Gerechtigkeit halber wolle er es gestehen — auch durch den Verteidiger veranlaßt werden, bringen es mit sich, daß es hier nicht so idyllisch zugehe, wie in der Civilkammer. Doch dürfe man darüber keine Beschwerde erheben. Der Abg. Frühauß habe ein — gerade vom Standpunkte der Angeklagten aus betrachtet — sehr gefährliches Gebiet angechnitten, wenn er nach Eingriffen der Justizverwaltung in die Rechtspflege rief: Das wäre ein rückwärtliches Beginnen. Doch auch Frühauß habe selbstverständlich nicht die Absicht gehabt, einem Eingriffe der Justizverwaltung in die Rechtspflege das Wort zu

reden. Aber seine wiederholten Interpellationen mußten in diesem hohen Hause und draußen diesen Anschein erwecken. Seine Bemerkungen haben auch einen gewissen berechtigten Kern: daß nämlich die Justizverwaltung sich scheue, im allgemeinen auch den Gerichten Instruktionen zu geben, selbst da, wo es sich lediglich um die Verwaltung handle und nicht um die Rechtsprechung. So sei z. B. Jahre lang in Karlsruhe die Meinung eines früheren Vorsitzenden in Zivilsachen gewesen, daß alle Contumacial-sachen einer Tagesordnung an den Schluß derselben zu setzen seien. Da kam es, daß der Rechtsanwalt den ganzen Vormittag warten mußte, bis die Contumacial-sachen aufgerufen wurden, die doch in einer Minute zu erledigen waren. Die Beschwerde hierüber wurde vom Justizministerium abgelehnt mit der Begründung, man könne nicht eingreifen, das sei Sache des Vorsitzenden. Das beweise, daß die Justizverwaltung bei solchen Direktionen in reinen Verwaltungssachen oft zu ängstlich sei.

In seinem ersten Vortrag habe er über die Staatsanwaltschaft sich nicht geäußert. Jetzt müsse er das nachholen. Auch hier müsse er dem Abg. Fröhlich entschieden widersprechen. Die badische Staatsanwaltschaft warte ihres Amtes so gerecht und unparteiisch, wie sonst keine. Der sie beherrschende Geist sei nicht jener der Anklagebehörde, die glaubt, es erfordere die Ehre ihres Amtes, stets Anklage zu erheben und auch eine Verurteilung herbeizuführen. Es sei nur zu hoffen, daß auch künftighin unsere Staatsanwaltschaft diesen Geist weiter pflegen werde. — Fröhlich habe mit seinen angeführten Beschwerden nicht dem Richter, sondern dem betreffenden Verteidiger ein schlechtes Zeugnis ausgestellt. Er wolle aber konstatieren, daß Stubenrauch nicht von Fröhlich verteidigt wurde. Der Fall Stubenrauch habe sich auch ganz anders verhalten, als er vorgetragen wurde. Nachdem Stubenrauch lange Zeit auf freiem Fuß gewesen sei und sich an viele Anwälte gewendet habe, sei er schließlich in Untersuchungshaft genommen worden. Und dem nunmehr bestellten Verteidiger sei — wenigstens nach seinen, des Redners, Informationen — keine ungelegliche Beschränkung im Verkehr mit dem Angeklagten auferlegt worden. — Die Verteidiger fassen ihre Stellung gegenüber den Strafprozessen auch vielfach falsch auf, als ob sie diejenigen wären, welche die ganze Sache zu leiten hätten. Insbesondere müsse eben notwendigerweise der Verteidiger seine Legitimation bei sich haben, wenn er zum Angeklagten zugelassen werden wolle. Der Möglichkeit einer Zurückweisung durch den Gefangenewart wegen mangelnder Legitimation dürfe sich eben der Anwalt nicht aussetzen. Uebrigens handle es sich nicht um eine Erlaubnis sondern nur um eine Beschränkung der gesetzlichen Erlaubnis, den Angeklagten zu sprechen. Kein Staatsanwalt, kein Richter habe das Recht, dem Verteidiger den Verkehr mit dem Angeklagten zu untersagen. Der Verteidiger, der sich diese Erlaubnis entziehen lasse, verdiene den Namen „Verteidiger“ nicht. Ihm (Redner) sei so etwas in seiner 25jährigen Praxis nicht vorgekommen. — Vor allem dürfe man solche Beschwerden nicht gegen das hiesige Landgericht erheben. Aber Fröhlich habe auch keine Personen im Auge gehabt, er sei nur allzu sehr geneigt, einzelne Vorkommnisse zu generalisieren. Von einigen Schwächen abgesehen könne man mit dem Stand unserer Rechtspflege durchaus zufrieden sein.

Auch Redner ist der Meinung, man müsse den Fall Weipert nun endlich ruhen lassen. Aber die verschiedenen Preßauslassungen veranlassen ihn, zu betonen, daß der Abg. Fröhlich sich — folgend seiner Pflicht als Verteidiger — sehr in diesen Fall eingearbeitet habe, und daß

er — wie jeder Verteidiger — diesem Fall nicht mehr objektiv gegenüberstehe. Wenn ihn (Redner) ein so großes Schuldbewußtsein bebrücte, wie es den Weipert bebrücten sollte, so würde er alles thun, um die Besprechung dieses Falles zu verhindern. Mehr wolle er nicht sagen.

Gegenüber dem Herrn Justizminister, der ihn um das „Geheimmittel“ angegangen habe zur Beseitigung des Hilfsrichterwesens, erkläre er, daß ihn diese Interpellation an ihn als Abgeordneten eigenthümlich berührt habe. Er habe nicht als Abgeordneter, sondern namens der Kommission gesprochen, an die also diese Interpellation zu richten gewesen wäre. Mittel seien übrigens in der Debatte vielfach genannt worden, auf die er verweise. — Wegen der Berücksichtigung der inländischen Baumaterialienlieferanten betone er, daß thatsächlich — besonders auch in der Lieferung von Ziegeln — verschiedene Materialien von auswärts bezogen werden, während man sie sehr wohl im Inland bekommen könnte. In dieser Hinsicht sei eben unsere Regierung etwas „zu liberal“. Dieser Ausdruck werde wohl nicht mißverstanden werden. — Aufgefallen sei ihm auch die Bemerkung des Herrn Justizministers, seine Vorschläge wegen Beseitigung des Ausbruchs „hinreichend verdächtig“ in dem Eröffnungsbeschluss eines Privatklageverfahrens gehören in den Reichstag. Die Justizverwaltung sei sehr wohl in der Lage, im Sinne einer Anregung auf die Gerichte wegen Beseitigung dieses Ausbruchs zu wirken. Im Interesse unserer Rechtspflege sei es absolut nicht erwünscht, Referendare in die Landgerichte zu berufen. Gerade die Landgerichte seien das Rückgrat unserer ganzen Rechtspflege, hier dürfe man nicht mit unerfahrenen Elementen operiren. — Mit Bedauern konstatirt Redner, daß der Herr Justizminister den Bericht des Landgerichts Karlsruhe über das Grundbuchwesen etwas „optimistisch“ nenne. Dieser Bericht beruhe auf genau gesammelten Erfahrungen und verschweige auch die Bedenken gegen die heutige Organisation keineswegs. Der Herr Justizminister habe auch die Ausführungen des Abg. Pfefferle ganz mißverstanden. Es sei dem Abg. Pfefferle nicht eingefallen, eine Erhöhung der Theilungskosten zu empfehlen. Er habe lediglich den Unterschied zwischen der Höhe dieser und der übrigen Kosten konstatirt. Er habe lediglich einer Ausgleichung der Kosten das Wort geredet.

Zu einigen der im Laufe der Debatte hervorgetretenen Spezialwünsche möchte auch er Stellung nehmen. So befindet sich das Amtsgefängniß Emmendingen in wahrhaft traurigem Zustand. Es wäre endlich an der Zeit, dem ab-zuhelfen. Es seien schon oft Nachtragkredite bewilligt worden, auch könne man heute, nachdem das Gespenst des allzu hohen Matrikularbeitrags sich als nicht so erschreckend gezeigt habe, in Form eines Nachtragkredits Abhilfe schaffen. Auch die wegen Ettenheim und Breisach geäußerten Wünsche möchte er unterstützen.

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Frhr. v. Dusch: Der Herr Vorredner habe geglaubt, die Regierung ermahnen zu müssen, nicht zu große Aengstlichkeit zu zeigen wegen eines Eingriffs in die Unabhängigkeit der Gerichte. Die Regierung sei weit davon entfernt, wohl aber von dem sehr berechtigten Bestreben geleitet, genau zu unterscheiden zwischen Aufgaben der Justizverwaltung und Aufgaben der Gerichte als solcher und dabei im Zweifel zu Gunsten der Gerichte die Grenze zu ziehen. Der Herr Vorredner habe vielleicht infolge allzu großer Empfindlichkeit einige Aeußerungen des Redners

2.

ung
ndheit
berte
ische
ste
alte.
egen
nter-
schö
mich
bis
ion
ung
er.

die
zu
stel-
ische
nun-
zu
auf-
an-
fer-
als
ne
pu-
tine
jere
nes
der
dem
ber,

er-
re
nt
uf
ite
n,
uf
hl
ur
-
en
je
id
m
re-
e-
it,
be
te
-
re
if
ur
r

mißverstanden. Wenn er (Redner) in der Hilfsrichterfrage den Berichterstatter aufgefordert habe, ihm ein „Geheimmittel“ gegen die Nothwendigkeit von Hilfsrichtern anzugeben, so sei das nur eine humoristische Redewendung gewesen, er hätte geradesogut den Ausdruck „Mittel“ gebrauchen können.

Wenn er den sehr sachlichen, aber nicht nur that-sächlichlichen Material, sondern auch Urtheile und Prognosen enthaltenden Bericht des Karlsruher Landgerichts als optimistisch bezeichnet habe, so habe er damit gemeint, daß der Bericht dem, der auf einem andern Standpunkt stehe, als zu optimistisch erscheinen könne. Er habe damit nicht entfernt einen Vorwurf gegen den Verfasser dieses Berichts erheben wollen.

Auch dem Abg. Pfeifferle habe er durch die Bemerkung: „Dem Manne kann geholfen werden“ nicht zu nahe treten wollen. Das sei nur eine überleitende, humoristische Bemerkung gewesen, um darzulegen, daß die Regierung Veranlassung genommen habe, einige Gebührensätze (für Theilungen) nachzuprüfen, und dabei zu für die Justizverwaltung geradezu erschreckenden Ergebnissen gekommen sei, die Veranlassung zu Aenderungen in einzelnen Sätzen in dem angefündigten Gesetzentwurf gegeben hätten.

Die Wünsche hinsichtlich des Emmendinger Amtsgerichts könnten unmöglich in dieser Session schon erfüllt werden, weil dringendere andere Bauten erst erstellt werden müßten.

Die Auswahl des Baumaterials sei Sache der vorgesetzten technischen Behörden. Nach seiner Kenntniß werde übrigens nur ausnahmsweise nichtbadisches Material verwendet.

Abg. Pfeifferle hofft, daß wenigstens auf dem nächsten Landtag der Bau eines neuen Amtsgefängnisses in Breisach bewilligt werde. Seine Aeußerungen über die Auswahl der Schöffen und Geschworenen seien vom Justizminister offenbar mißverstanden worden. Er habe dabei keine Verhältnisse in seinem Bezirk im Auge gehabt. Er habe nur auf eine Beobachtung hingewiesen, daß zu den Schöffen- und Geschworenenämtern einzelne Persönlichkeiten öfters berufen werden, während doch eigentlich alle Bevölkerungsklassen in möglichem Wechsel herangezogen werden sollten. Er habe nun gemeint, daß es vielleicht zweckmäßiger wäre, die Vertrauensmännerkommission nicht für ein, sondern für mehrere Jahre wählen zu lassen, weil sie dann eher in der Lage wären, eine Auswahl unter den Personen, die den mit diesen Aemtern verbundenen Aufwand zu tragen vermögen, zu treffen.

Ueber die Frage der Theilungsgebühren wolle er, nachdem der Herr Minister die Sache so klar auseinandergesetzt habe, ganz hinweggehen. Veranlassung zu seinen (Redners) Bemerkungen sei die Erklärung des Regierungsvertreter gewesen, daß die Justizgebühren nicht im allgemeinen ermäßigt werden können, daß aber bei einzelnen Gebühren vielleicht ein Ausgleich erfolgen könne. Daraufhin habe er bemerkt, daß vielleicht hier bei den Theilungsgebühren, die niedriger als früher seien, ein Ausgleich erfolgen könne.

Redner hält weiter eine authentische Interpretation der Bestimmung der Grundbuchdienstleistung, wonach die Gemeinden das Lokal und das Grundbuchhilfspersonal zu stellen haben, für nöthig. Er weist darauf hin, daß Differenzen zwischen Gemeinderath und Rathschreiber vorgekommen seien wegen der Frage, ob hiernach die Gemeinde auch zur Stellung des Schreibmaterials zc. verpflichtet sei.

In der Festsetzung der Pauschalgebühren (für Reiseaufwand zc.) der Notare sei wohl ein Modus gefunden, durch den den Interessen beider Theile, des Staats und des Notars, Rechnung getragen sei. Aber diese Pauschalbeträge sollen dem wirklichen Aufwand nahe kommen und in dieser Richtung scheine man — nach ihm zugegangenen Mittheilungen von Notaren zu schließen — etwas zu ängstlich gewesen zu sein. Die Pauschalsumme müsse so bemessen sein, daß der Notar damit auskommen könne.

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Frhr. v. Dusch: Der Abg. Pfeifferle habe geglaubt, daß ein von ihm geäußerter Wunsch übersehen worden sei. Das sei nicht der Fall, vielmehr werde die Regierung die betreffende Frage — Liefering des Papiers u. dergl. für die Grundbuchämter — im Auge behalten und die erforderliche Verfügung treffen.

Abg. Obkircher erklärt sein volles Einverständnis mit den auf die Staatsanwaltschaft bezüglichen Ausführungen der Abgg. Dr. Vinz und Zehnter.

Gegenüber dem Abg. Birkenmayer erklärt Redner, es sei ihm sehr unangenehm, daß der Abg. Birkenmayer nicht seiner Ansicht sei in der Frage des Grundbuchwesens, wie es ihm überhaupt stets unangenehm sei, wenn jemand nicht seiner Ansicht sei. (Geisterleit.) Der Abg. Birkenmayer habe aber selbst die Erklärung dafür gegeben, wenn er zugab, er habe die Grundbuchdienstleistung noch nicht ganz gelesen. Er (Redner) wolle auch darum nichts weiteres erwidern, vielmehr nur die Hoffnung aussprechen, der Herr Abg. Birkenmayer werde bis zum nächsten Zusammentreffen die Grundbuchdienstleistung ganz durchgelesen haben.

Abg. Dr. Wildens bemerkt gegenüber dem Abg. Fröhlich, daß dasjenige, was ihm von allen seinen Ausführungen allein als beachtenswerth erscheine: die Mangelhaftigkeit bei Vorerhebungen im Strafverfahren, schon wiederholt Gegenstand der Verhandlungen dieses hohen Hauses gewesen sei. Es sei auch dringend zu wünschen, daß möglichst bald hier Abhilfe geschaffen werde.

Redner ist erfreut, daß der Abg. Zehnter nicht die Verstaatlichung der kommunalen Grundbuchführung der Städte empfahl, sondern nur vorschlug, einen Theil der hieraus resultirenden Einnahmen dem Staate zu überweisen. Er wolle nicht alle die Gründe wiederholen, die er schon diesem hohen Hause vorzuführen die Gelegenheit hatte, er betone nur, daß der Verwirklichung dieses Vorschlags die Haftpflicht der Städte entgegenstehe, die man keineswegs unterschätzen dürfe. Man sollte unter allen Umständen dazu die Hand bieten, daß die Referebefonds der städtischen Grundbuchämter so stark gemacht werden, daß die Städte in der Lage seien, ihrer schwereren Haftpflicht gegebenenfalls zu genügen. Wegen der Liegenschaftsaccise, die von den Städten dem Staate ohne Weiteres überwiesen werden, betone er, daß dieselbe im Jahre 1898 für das ganze Land 5157 000 M. betrug, davon fielen auf die fünf größten Städte 2695 000 M. also 52 Proz. der ganzen Liegenschaftsaccise des Landes, der Antheil Mannheims hieran betrug im Jahre 1898 allein 1068 000 M. also 20,7 Proz. der gesammten Liegenschaftsaccise des Landes. Angesichts dieser Zahlen müsse man sich fragen, ob derartige Maßregeln gerechtfertigt seien, wie sie hier vorgeschlagen werden, zumal die Höhe der Liegenschaftsaccise in den Städten zu einem wesentlichen Theile auf die Verwaltungsorganisation der Städte zurückzuführen sei. Sollten die hier hervor-

getretenen Bestrebungen zu einem Erfolge führen, so werde wohl eine Agitation der Städte zu dem Zwecke, ihren Antheil an der Liegenschaftsaccise sich wieder zu gewinnen, die Folge sein. Im übrigen sei er mit dem Herrn Justizminister einverstanden, wenn er vorschläge, vorerst größere Erfahrungen noch abzuwarten. Daß sich in den meisten Städten bedeutende Ueberschüsse zeigen werden, sei voraussehen, doch gebe es auch Städte, wie Konstanz und Bruchsal, die keine oder nur geringe Ueberschüsse zu verzeichnen haben. — Den Abg. Zehnter erinnere er daran, daß Heidelberg und Freiburg in den letzten Jahren ganz erhebliche Beiträge zu Universitätszwecken, insbesondere auch Heidelberg zur Errichtung einer Sternwarte, geleistet haben. Andererseits sei ihm aber auch zuzugeben, daß es oft ungerade sei, von kleinen Gemeinden Beiträge zu staatlichen Unternehmungen zu fordern, die ihnen nur zum kleinsten Theil zu gute kommen, doch habe man Beiträge kleiner Gemeinden sehr häufig gestrichen, weil man die Nichtigkeit dieser Erwägung einseh.

Die Frage der Zulassung der Oberrealschulabituiranten zum juristischen Studium glaubt er, einer besonderen Berathung vorbehalten zu müssen. Doch wolle er jetzt schon konstatiren, daß er ein prinzipielles Bedenken gegen diese Zulassung nicht habe, vorausgesetzt, daß sie sich die erforderlichen Kenntnisse im Lateinischen auf andere Weise erwerben.

Nach Redner, der bisher über die Frage des Heidelberger Unglücks geschwiegen habe, weil er sie als Berichtserfasser beim Eisenbahnbetriebsrat zu erörtern gedachte, bringt dem Assistenten Weipert großes Bedauern entgegen, aber noch viel größeres Bedauern weise er den unglücklichen Opfern der Katastrophe. Und wenn er den Weipert bedauere, so geschehe es deshalb, weil ein Mensch mit richtigem Pflichtgefühl es als überaus große Last empfinden müsse, wenn er sein Leben lang das Gefühl, ein so großes Unglück verschuldet zu haben, mit sich herumtragen müsse. (Beifall). — Es sei auch gar nicht auffallend, daß die Sympathie für ihn im Abnehmen begriffen sei. Weipert hätte eben das thatsächlich sehr milde Urtheil ohne weiteres hinnehmen müssen. Statt dessen sei für ihn Revision eingelegt worden, man habe sogar den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt, und die Presse habe nicht geruht, ihn stets als ein „Opfer“ der Verhältnisse hinzustellen. Dagegen müsse man auch in diesem hohen Hause energischen Widerspruch einlegen. Auf solche Weise erleide das Verantwortlichkeitsgefühl in den Eisenbahnbeamten eine große Erschütterung, und das sei auf's Tiefste zu beklagen. Einer solchen Ausbeutung dieses Falles energisch entgegenzutreten, sei man dem Land und der Beamtenschaft schuldig. (Allseitiger Beifall).

Abg. Dr. Goldschmit sieht sich veranlaßt, sich gegen die Ausführungen des Abg. Zehnter über unsere Städte zu wenden. Redner führt einige Beispiele an, in denen z. B. von der Stadt Karlsruhe zu Staatsbauten zc. Beiträge geleistet worden seien; — Redner weist weiter daraufhin, welche große Leistungen die Städte für ihre Schulen gemacht haben, die auch den Landgemeinden zu Gute kommen. Gegenüber der Bemerkung des Abg. Zehnter, daß noch Niemand z. B. von einem Beitrag der Stadt Karlsruhe zu den Kosten des Karlsruher Bahnhofumbaus gesprochen habe, könne er darauf hinweisen, daß auch bei anderen großen Bahnhofbauten, z. B. in Baden-Baden die Städte nicht zur Tragung der Kosten beigezogen worden seien. Er bemerke das, um einen derartigen Vorschlag von vornherein zurück-

zuweisen. In der Frage der Gemeindegrundbuchämter bitte er sehr langsam vorzugehen, damit, wenn überhaupt eine Verkürzung der Einnahmen der Städte aus dieser Quelle erfolgen sollte, man nicht viel davon merke. — Wenn man fortfahre, den Städten allein große Lasten aufzuerlegen, dann könnten diese wohl schließlich von sich sagen: „Wir haben bereits soviel gethan, daß uns zu thun gar nichts mehr übrig bleibt.“

Abg. Fröhlich bemerkt, daß er hier nicht für eine Aenderung von reichsgesetzlichen Bestimmungen, sondern nur für Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eingetreten sei. Wenn er Kritik an unserer Strafjustiz geübt habe, so wolle er damit nicht sagen, daß überhaupt kein gutes Haar an ihr zu finden sei. Er habe kein vollständiges Bild des Standes unserer Strafrechtspflege geben, sondern nur die vorhandenen Mißstände schildern und dem Hause Veranlassung geben wollen, über die Abhilfe dagegen sich auszusprechen. Gegen die Unterstellung, er habe der Justizverwaltung nahe gelegt, Eingriffe in die Rechtsprechung zu machen, lege er Verwahrung ein. Wegen der Anwendung des § 499 der Strafprozeßordnung habe er sich nur gegen die Praxis der Staatsanwälte gewendet, eine Auserlegung der nothwendigen Auslagen des freigesprochenen Angeklagten auf die Staatskasse mit der Begründung zu bekämpfen, die Staatsanwaltschaft treffe in Bezug auf die Erhebung der Anklage keine Schuld. — Mit der Behauptung, daß er hier den Versuch gemacht habe, die Justizverwaltung gegen die Unabhängigkeit unserer Gerichte mobil zu machen, werde man nicht viel Gläubige finden. — Er richte aber an die Regierung die Anfrage, ob ein Erlaß an die Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte ergangen sei, daß bei Einspruch gegen bezirksamtliche Strafverfügungen den Auffassungen des Bezirksamts thunlichst Rechnung getragen werden solle. An das Haus richte er die Anfrage, ob es darin einen Eingriff in die Rechtsprechung erblicke oder nicht? — Die Bestimmungen des § 148 Strafprozeßordnung werden von der Staatsanwaltschaft nicht beachtet.

Redner sucht dann Beweise zu erbringen für seine Beschwerden über die Art und Weise der Akten-einsicht, die dem Verteidiger gewährt werde: Im Fall Weipert habe er das Freiburger Landgericht um Mittheilung der Akten über das Hugelkettener Eisenbahnunglück ersucht. Das Gericht habe geantwortet: die Akten können nicht ausgefolgt werden. Darauf habe er sich an das Landgerichtspräsidentium gewendet, das ihm aber keine Antwort gab, sondern das Ersuchen zur Erledigung an den Heidelberger Untersuchungsrichter schickte, der ihn ebenfalls ohne Antwort gelassen habe. Darauf habe er sich an Rechtsanwalt Marbe, Verteidiger in jenem Prozeß gewandt mit der Bitte um Mittheilung seiner Handakten, da er ein großes Interesse daran gehabt habe, das Material bald zu erhalten. Marbe hatte keine Abschrift des Urtheils mehr in seinen Akten und wollte sich deshalb in der dortigen Gerichtsschreiberei eine Abschrift des Urtheils selbst anfertigen. In der Folge sei nun ein Disziplinarverfahren gegen Marbe und auch ihn vom Freiburger Gericht beantragt worden! Da könne man sich eben nur an die Oeffentlichkeit wenden! Sei das eine liberale Ausführung der Reichsjustizgesetze?

Dem Abg. Dr. Wildens erwidere er, daß der Fall Weipert bis jetzt lediglich vom Standpunkt des Anklagemonopols erledigt sei. Erschöpfend sei die Schulfrage noch lange nicht erörtert.

Beim Eisenbahnbudget werde er die Frage erörtern, ob auch noch andere Personen mitschuldig seien. Wenn etwas bei Weipert zur Abschwächung des niederdrückenden Bewußtseins, an einem solchen Unglück Schuld zu sein, beitragen könne, so sei es eben das Gefühl, daß er allein von einem großen Kreis von Schuldigen seine Schuld habe büßen müssen.

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts Staatsrath Frhr. v. Dusch erwidert auf die Bemerkung des Abg. Fröhlich über das gegen den Rechtsanwalt Marbe in Freiburg eingeleitete ehrengerichtliche Verfahren. Die Sache verhielt sich so: Nachdem Rechtsanwalt Fröhlich zuerst das Ersuchen um Mittheilung der fraglichen Akten durch Vermittelung des Untersuchungsrichters in Heidelberg an die Strafkammer des Landgerichts Freiburg gerichtet hatte, wurde es abgelehnt, seinem Begehren zu willfahren, weil eine Beziehung zwischen dem Falle Weipert und diesem Falle nicht vorliege. Hierauf forderte Marbe, der in diesem früheren Freiburger Falle die Vertbeidigung geführt hatte, die Akten ein. Das kam dem Gericht merkwürdig vor, weil der Klient Marbe's längst todt war. Die Nachforschung ergab auch, daß dies lediglich ein Deckmantel war, um die Akten so durch Unterdrückung des wahren Sachverhalts zu erhalten. Weil dem Gerichte Marbe's Verhalten nicht korrekt erschien, so wurden die Akten dem Oberstaatsanwalt übergeben. Von einem „schweren Eingriff“ in die Rechtspflege könne da doch nicht die Rede sein. Eine Absicht, die Vertbeidigung unzulässig zu beschränken, lag nicht vor.

Nach einer Anfrage des Präsidenten Gönner wird die Zurücknahme des bedingt erklärten Wortverzichts seitens des Abg. Obkircher für zulässig befunden.

Abg. Obkircher rechtfertigt das Präsidium des Landgerichts Freiburg in dem vom Abg. Fröhlich angezogenen Fall. Auf das erste Schreiben Fröhlich's sei ihm erwidert worden, die fraglichen Akten werden nicht nach Karlsruhe gesandt, er möchte sich an das zuständige Landgericht Heidelberg wenden. Dieses werde dann entscheiden, ob es die Freiburger Akten als Beikanten des Falles Weipert erheben wolle. Einem derartigen Ersuchen wäre entsprochen worden. Was dann das Präsidium mit der zweiten Vorstellung Fröhlich's that, wenn es sie nach Heidelberg weitergab, war nichts anderes, als was die Strafkammer auch gethan hatte. Die Antwort müsse Fröhlich durch den Untersuchungsrichter in Heidelberg erfahren.

Obg. Oberregierungsrath Becherer antwortet auf die im Lauf der Debatte vielfach laut gewordenen Bauwünsche. Der Zustand des Amtsgerichts Ettenheim sei in der That so, wie ihn der Abg. Ambruster geschildert habe. Amtsgericht und Bezirksamt befänden sich in demselben Gebäude und die Kalamitäten treffen das Bezirksamt noch mehr als das Amtsgericht. Die beiden Ministerien haben sich dahin verständigt, daß ein Amtsgerichtsneubau erstellt werden und das alte Gebäude dem Bezirksamt allein überlassen werden solle. Im vorläufigen Entwurf des Etats sei der Neubau des Amtsgerichts Ettenheim auch vorgemerkt gewesen, bei der endgiltigen Aufstellung jedoch habe man aus den Gründen, die der Herr Minister schon früher angeführt habe, wieder davon absehen müssen. Die Justizverwaltung werde aber die Nothwendigkeit dieses Neubaus stets im Auge behalten.

Auch den Ausführungen des Abg. Schüler über den

baulichen Zustand des Amtsgefängnisses in Dreifach müsse er bestimmen. Es sei dasjenige Amtsgefängniß, das von allen Neubauten in erster Reihe berückichtigt werden müsse. Auch die Begründung der vom Abg. Pfeffler vorgebrachten Beschwerden über den baulichen Zustand des Emmendinger Amtsgefängnisses müsse er anerkennen. Er müsse jedoch betonen, daß im letzten Landtag vom Regierungstische aus kein Versprechen in dem vom Abg. Pfeffler behaupteten Sinne gegeben worden sei. Er habe damals nur gesagt, es liege ein Projekt vor, und man habe beabsichtigt, eine Forderung hierfür in's Budget einzustellen; dies sei jedoch nicht möglich gewesen, weil dadurch der Rahmen der der Justizverwaltung zur Verfügung gestellten Mittel überschritten worden wäre. Er habe sodann beigefügt, man werde versuchen im nächsten Budget eine Summe hierfür anzufordern. Der Erfolg eines solchen „Versuchs“ sei damals sofort vom Herrn Staatsminister sehr bezweifelt worden — Immerhin bleibe anzuerkennen, daß dieses Amtsgefängniß an wesentlichen Mängeln leide. Zwar von außen habe es den Anschein eines festen, soliden Gebäudes, der Innenaufbau aber sei sehr mangelhaft, insbesondere äußerst feuergefährlich, da nach der früheren Bauart der Gefängnisse alles aus Holz lestehe. Der Gefangenenstand jedoch sei sehr klein. Seine Steigerung in der letzten Zeit rühre davon her, daß viele Gefangene von Freiburg dahin abgehoben würden.

Dem Abg. Hauser erwidere er, daß für das Amtsgericht Stodach ein Posten im außerordentlichen Budget vorgesehen gewesen sei; man habe ihn jedoch bei der endgiltigen Aufstellung aus den oben schon erwähnten Gründen wieder absehen müssen. Die Mittel hierzu auf dem Wege eines Nachtragskredits zu beschaffen, sei nicht angängig, weil das Ministerium veranlaßt sei, auf dem Gebiete des Unterrichtswesens zur Ausführung viel dringenderer Bauten Nachträge einzubringen, insbesondere erste Bauplätze für die Errichtung eines weiteren Lehrerseminars und einer Taubstummenanstalt.

Den Abg. Obkircher verweise er mit seinem Wünsche wegen Erweiterung der Räume des Amtsgerichts Mosbach auf die im ordentlichen Etat unter der Position „größere bauliche Herstellungen“ vorgesehenen Mittel. Was das Landgericht Freiburg anlangt, müsse er anerkennen, daß der Schwurgerichtssaal schlecht heizbar sei. Das komme aber daher, daß sich darunter die Holzreife befände. Schon früher habe man beabsichtigt, dieselbe auszubauen, damit sie einen Theil der Registratur des Amtsgerichts aufnehmen könne. Dies könne man jetzt ausführen, nachdem zur Aufbewahrung des Heizmaterials anderwärts Platz gewonnen sei. Auch die Akustik im Saale werde sich verbessern lassen durch Entfernung der Gallerie, allerdings müsse man dafür den Saal um die Breite des Treppenaufgangs erweitern. Alle diese geplanten Veränderungen seien jedoch erst möglich, wenn man die übrigen vorgesehenen baulichen Erweiterungen vornehmen könne. Diese werden sich aber nicht in der vom Abg. Obkircher gewünschten Richtung bewegen, man werde vielmehr in der Fortsetzung des Schwurgerichtssaals einen dreistöckigen Bau ausführen, welcher den Schöffensaal, einen entsprechenden Raum für die Zivilkammer und die übrigen jetzt vermischten Räumlichkeiten enthalten werde. Doch könne hieran in der nächsten Zeit noch nicht gedacht werden. Ein entsprechendes Zeugenzimmer werde man durch Auswecheln gegen ein jetzt freigewordenes Zimmer der Staatsanwaltschaft beschaffen können. — Das Untersuchungsgefängniß müsse an seinem alten Platze bleiben, weil auf dem Platze der für einen Neubau allein in Frage käme, ein vor zehn

Jahren mit einem Kostenaufwand von 150 000 Mark erbautes Gefängniß stehe, das nicht abgerissen werden könne. Man werde aber, ähnlich wie beim neuen Amtsgefängniß zu Karlsruhe die Fassade so gestalten, daß Niemand dahinter ein Gefängniß vermüthe.

Dem Abg. Eder könne er nicht zugeben, daß das vor erst 34 Jahren erbaute Amtsgefängniß in Schwellingen ein alter Bau sei. Uebrigens bringe die Eisenbahnverwaltung darauf, daß es aufgegeben werde, weil sie ihre Anlagen in dieser Richtung erweitern wolle. Es schweben mit ihr darüber Verhandlungen. Man müsse für den Neubau einen Platz suchen, der außer dem Gefängniß später auch noch das Amtsgericht aufnehmen könne.

Redner ist mit dem Abg. Muser der Ansicht, daß in den hiesigen Verhältnissen des Landgerichts Offenburg in nicht zu fernem Zeit Wandel geschaffen werden müsse. Man werde dann aber einen Bau erstellen müssen, in dem neben dem Landgericht auch das Amtsgericht und die Staatsanwaltschaft unterkommen finde. Wenn der Abg. Muser sich darüber beschwert habe, daß für die Literaturbedürfnisse, welche aus der Handtasche bestritten werden müssen, zu wenig Mittel zur Verfügung ständen, so erkläre er, daß ein besonders ausgeworfenes Aversum für Vervollständigung der Bibliotheken nicht bestehe; den Gerichten sei empfohlen, für die verschiedenen Bedürfnisse jeweils Vorschläge aufzustellen und innerhalb derselben die notwendigen Bedürfnisse zu decken. Die Regierung bewillige jedoch neben dem ständigen Handkassentredit stets außerordentliche Zuschüsse, wenn nachgewiesen werde, daß die erstbewilligten Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse nicht ausreichen.

Er wolle jedoch nicht schließen, ohne eine Uebersicht über die im Bereiche der Justizverwaltung in nächster Zeit bevorstehenden dringlichsten Bauten gegeben zu haben. In erster Linie kommen dabei in Betracht die Amtsgefängnisse in Merskirch, Engen und Triberg, von denen das erste zu den aller schlechtesten im Lande zähle, die wir überhaupt haben, während bei den beiden anderen so hohe Feuergefahr zu befürchten sei, daß die Justizverwaltung nicht mehr länger die Verantwortung übernehmen könne. Hierzu kommen dann noch die Amtsgerichtsgebäude in Wolfach, Waldkirch, Triberg und Eberbach, an deren Stelle dringend Neubauten errichtet werden sollten. Alle diese vorauszu sehenden, jetzt schon als dringlich erforderlichen Neubauten werden, abgesehen von den wegen Freiburg und Offenburg geäußerten Wünschen, einen Kostenaufwand von 1 1/2 Millionen verursachen. Eine solche Summe könne man unmöglich auf einmal in's Budget einstellen. Man werde es darum halten, wie bisher, und für die betreffenden Bauten nach dem Grade ihrer Dringlichkeit Anforderungen beantragen.

Abg. Fehrenbach tritt für den Rechtsanwalt Marbe in Freiburg ein. Wenn Fröhlich als Verteidiger Weipert's die Akten eines ähnlichen, früher in Freiburg verhandelten Falles einsehen wollte, so sei das ganz natürlich, und er könne sich keinen Grund denken, warum ihm diese Akten nicht mitgeteilt werden sollten. Er wolle unerörtert lassen, ob und inwiefern Fröhlich selbst daran schuld war, daß er die Akten nicht erhielt. Wenn Marbe noch im Besitze seiner vollständigen Handakten — mit Urtheil — gewesen wäre, so wäre durch Mittheilung derselben wohl der Fall erledigt gewesen, und es hätte ihm aus ihrer Uebersendung kein Vorwurf gemacht werden können. Soll nun aber der frühere Verteidiger nicht das Recht haben, die Akten noch einmal einzusehen? Kann man wirklich mit Fug

behaupten, seine Vollmacht sei erloschen? Worin liegt — abgesehen von der formalen Frage — ein Grund zur Weigerung? Enthalten denn diese Akten sträfliche Lehren? Soll dem Verteidiger eine Artandisziplin verborgen bleiben? Jedenfalls liege in dieser Verweigerung kein Ausdruck des Verhältnisses, wie es zwischen Gerichtshof und Verteidiger bestehen sollte. Man verlange vom Verteidiger stets loyales Verhalten gegenüber dem Gerichtshof; in diesem Falle suche man die Reziprozität dieses Verhaltens auf Seiten des Gerichtshofs vergebens.

In einer persönlichen Bemerkung erklärt Abg. Birkenmayer gegenüber dem Abg. Obkircher, er habe gesagt, er habe zwar die Grundbuchdienstweisung nicht vollständig gelesen; was er aber davon gelesen habe, genüge vollkommen, um ein Urtheil über dieselbe abzugeben.

Abg. Zehner präzisirt in einer persönlichen Bemerkung seine Ausführung über die unzulängliche Besetzung der Kanzlei des Mannheimer Landgerichts, die vom Herrn Justizminister mißverstanden worden sei. Er habe nicht eine vorübergehende Zuweisung extra statum im Auge gehabt, sondern die ordentliche Besetzung.

Zum Schlusse erhält der Berichterstatter, Abg. Dr. Binz das Wort, der darauf verzichtet will, die Ergebnisse der Debatte nochmals zusammenzufassen. Er könne konstatiren, daß das Hohe Haus im großen und ganzen sich mit den im Berichte der Budgetkommission niedergelegten Ansichten einverstanden erklärt habe. Gegenüber dem Abg. Breitner, der behauptet habe, es seien in die Justiz Beamte übernommen worden, die sich in der Verwaltung als unbrauchbar erwiesen hätten, müsse er betonen, daß er während seiner ganzen langjährigen Praxis Wahrnehmungen, die Anlaß zu einer so allgemeinen Aeußerung geben könnten, nicht gemacht habe. Sie dürften auch, wenn mit Bezug auf bestimmte Fälle gethan, unerweislich sein, sofern der Abg. Breitner nicht lediglich eine akademische Betrachtung anstellen wollte. Es sei durchaus nicht zu verwundern, wenn ein Jurist erst nach einigen Jahren der Praxis erkenne, daß er eigentlich für einen anderen Zweig der juristischen Thätigkeit mehr Neigung und Fähigkeit habe. Der umgekehrte Fall, daß Leute aus dem Justizdienst in die Verwaltung übergehen, komme ja auch vor. — Den breitesten Raum in der Debatte habe die Erörterung des Grundbuchwesens und des Notariats eingenommen. Wenn man vielleicht die Abgg. Fröhlich und Sedlitz ausnehme, so dürfe man behaupten, es habe sich durch die Debatte wie ein rother Faden die Erkenntniß gezogen: welche Mängel im Grundbuchwesen auch immer hervortreten mögen, an eine Organisationsänderung dürfe man vorerst nicht denken, erst müssen weitere Erfahrungen gesammelt werden. Mit der gegenwärtigen Organisation müsse man eine loyale Probe machen; die maßgebenden Faktoren der Gesetzgebung haben einen Anspruch darauf, daß man sich ernstlich um eine Durchführung dieser Organisation bemühe und daß man ihr objektiv gegenüberstehe wolle. Dasselbe gelte für die kommunale Grundbuchführung der größeren Städte.

Dem Herrn Justizminister erklärt er, daß er sich in seinen vorhergehenden Ausführungen nicht von persönlicher Empfindsamkeit leiten ließ, wozu er auch keinen Grund hatte. Die feinen Ausführungen gefolgte Erklärung des Herrn Justizministers müsse er als durchaus loyal anerkennen; damit sei diese Angelegenheit erledigt.

Schluß der Sitzung halb 3 Uhr.

Nächste Sitzung Samstag 9 Uhr.

